

Scheidungshund : und was wird eigentlich aus mir?

Autor(en): **Braun, Evelyn**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Akzent : Magazin für Kultur und Gesellschaft**

Band (Jahr): - **(2019)**

Heft 1: **Tiere**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-853510>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Scheidungshund

Und was wird eigentlich aus mir?

In der Schweiz leben rund eine halbe Million Hunde. Das legt den Schluss nahe: Scheidungshunde gibt es so viele wie Scheidungskinder. Nur spricht niemand über sie. Oder fast niemand. Mein ehemaliger Bürokollege Stephan beispielsweise sprach fast täglich von ihm, respektive von ihr. Von seiner geliebten ungarischen Jagdhündin Csinos, vor neun Jahren gemeinsam mit seiner damaligen Partnerin angeschafft und liebevoll grossgezogen.

Text Evelyn Braun

«In unserem Fall war das einfach», erzählt Stephan, «der Hund gehört beiden.» Emotional wie faktisch geteilte Fürsorge also. Weil seine Ex-Partnerin regelmässig zuhause arbeitet, konnte Csinos idealerweise bei ihr wohnen bleiben und mein früherer Arbeitskollege holt sie jedes zweite Wochenende zu sich. Am Anfang sei er zuhause geblieben mit ihr und habe ihr viel Zeit gelassen, sich langsam an die neue Umgebung zu gewöhnen. Heute weiss seine Hündin genau, wo alles ist, und freut sich einfach, wenn sie ihn sieht. Manchmal nimmt er sie auf eine Wanderwoche mit in den Schwarzwald, das bedeutet lange, glückliche Streifzüge durch Feld und Wald. Sind einmal beide Ex-Partner gleichzeitig in den Ferien, während der Basler Fasnacht zum Beispiel, kommt der Hund in ein erprobtes Ferienheim auf dem Land.

Die Kosten für den Hund werden geteilt, Unterhaltsbeiträge zahlt Stephan keine, übernimmt aber schon mal den Tierarzt oder besondere Auslagen wie Impfungen oder Ähnliches. So weit, so ideal – auf vielen Facebook-Fotos zeigt uns Csinos ihr neues, glückliches Zweiparteienleben.

Ein Hund braucht Sicherheit

So ein einvernehmliches Weiterbetreuen ist sicher der Glücksfall, urteilt die Tierpsychologin Tina Braun, die in Pfeffingen eine Praxis für Verhaltenstherapie für Hunde und Katzen führt. Ein Hund, sagt sie, braucht vor allem Sicherheit. Nicht die Zeit ist ausschlaggebend, die man mit seinem Tier verbringt, sondern die Qualität. Unsicherheit sei für ihn das Schlimmste, verursacht Ängste, die auch in Aggressivi-

tät umschlagen können. Sicherheit stehe auf der Gefühlspyramide des Tiers an oberster Stelle, sagt die Tierpsychologin. Der Hund macht diese Sicherheit weniger an der äusseren Umgebung als an Ritualen, an den gewohnten Abläufen fest: wann er sein Fressen bekommt, wann üblicherweise Gassi gegangen wird, ob morgens, abends, mittags, wie oft, wie lang, wann miteinander gespielt und wann schlafen gegangen wird.

Rituale trainieren

«Bei einer Trennung ändern sich ja alle Rituale und Abläufe», sagt Tina Braun. Helfen könne man dem Tier, wenn die neuen Abläufe bereits schon vor der Trennung eingeführt werden, «so etwas kann man ja trainieren». Ansonsten seien aber Hunde anpassungsfähig. Am besten gibt man dem Tier etwas mit dem gewohnten Duft mit in den neuen Alltag – ein Kissen, sein Bettchen. Bloss nicht allzu peinlich sauber machen: Hunde sind Makrosmaten, keine Ästheten, lacht die Tierpsychologin, oder zu Deutsch: Hunde sind Lebewesen mit hoch entwickeltem Geruchssinn und somit duftabhängig.

Jeder Umzug bedeutet Stress

Katzen, insbesondere die Freigänger, sind stärker an ihr Territorium gebunden als Hunde. Das kann zum Entscheid führen, dass sie besser in der Umgebung verbleiben, die sie gewohnt sind. Doch immer lässt sich das nicht einrichten. Jeder Umzug bedeutet für die Tiere Stress, nicht nur der scheidungsbedingte. Doch auch Katzen kann der Umzug erträglicher gemacht werden, da sind die Regeln nicht viel anders als beim Hund.

Ob die Tierpsychologin in ihrer Praxis oft mit «gestörten» Scheidungstieren zu tun hat? «Eigentlich selten», sagt Tina Braun, «mich interessiert das auch nicht, ich schaue mir das Jetzt an. Was ist das Problem und wie kann man es ändern? Ob in der Biografie des Hundes eine Scheidung liegt, ist für mich nebensächlich.»

Eines ist sicher: Je weniger negative Emotionen die Trennung begleitet haben, desto erträglicher wird der Trennungsschmerz für das Tier und desto unbelasteter kann der Hund sich weiterentwickeln. Ein bisschen gesunder Menschenverstand hat da noch nie geschadet. ■



Praxisfälle aus dem Alltag

Im Tierheim

Meist sind es gleich mehrere Gründe, die zur Abgabe eines Haustieres im Tierheim führen: keine Zeit mehr, Berufswechsel, eine Allergie, Schwangerschaft, Alter – Scheidung oder Trennung der Besitzer hingegen ist ein seltener Grund. Seit drei Jahren arbeitet Laura Leuenberger in der Administration und somit an vorderster Front im Tierheim Basel. Und sie könne die Tiere, die aufgrund einer Scheidung oder Trennung abgegeben wurden, an einer Hand abzählen. Allerdings würden die Gründe vom Tierheim auch nicht hinterfragt. Sieht sich ein Besitzer oder eine Halterin wirklich ausserstande, weiterhin gut für sein Tier zu sorgen, sei es im Tierheim besser aufgehoben.

Vor Gericht

Die beiden Anwältinnen haben schon seit vielen Jahren ihre eigene Praxis und sind auf Scheidungen und generell familienrechtliche Fragen spezialisiert. Doch sowohl Gabrielle Bodenschatz aus Basel wie Heidi Hindermann aus Münchenstein haben noch nie erlebt, dass via den Scheidungshund ein «Rosenkrieg» geführt wurde. Meistens seien sich die Parteien einig, wo der Hund (oder die Katze) nach der Trennung besser aufgehoben sei. Sollte es mal tatsächlich hart auf hart kommen, entscheidet der Richter oder die Richterin. Und dies nach güterrechtlichen Kriterien. Wurde der Hund – er ist zivilrechtlich gesehen eine «Sache» – in die Ehe eingebracht, gilt er als Eigengut und gehört dem Ehegatten, der ihn gekauft hat. Kommt er während der Ehe oder der Partnerschaft hinzu,

gilt das Tier als Errungenschaft. Deshalb wird ein Miteigentum der Ehegatten vermutet. In diesem Fall haben – anderslautende Abmachungen sind vorbehalten – beide Eheleute einen Anspruch auf das Tier, da es beiden zu gleichen Teilen gehört. Der Scheidungsrichter wird primär darauf abstellen, wer dem Tier aus tierschutzrechtlicher Perspektive die bessere Unterbringung, Pflege und Betreuung gewährleisten kann. Bei der Zuteilung wird somit in erster Linie Wert darauf gelegt, dass der künftige Halter oder die Halterin in der Lage ist, für das Tier zu sorgen.

Auch allfällige Kinder spielen bei der Zuteilung der Heimtiere eine wichtige Rolle: Gerade in der schwierigen und belastenden Situation einer Ehescheidung soll das Kind nicht noch zusätzlich durch die Trennung vom geliebten Haustier belastet werden. Wenn tierische und kindliche Interessen kollidieren, dann wird das kindliche Interesse stärker gewichtet. Auch das: eine Ermessensfrage. Aber Kind ist nicht Hund: Ein Hundebesuchsrecht analog dem Kinderbesuchsrecht ist gesetzlich nicht vorgesehen. Handkehrum können die entstehenden Kosten zwischen den Parteien vereinbart werden. So kann der Richter oder die Richterin den Unterhaltsbeitrag für diejenige Partei, die künftig für den Hund sorgen wird, angemessen erhöhen. Ein Anspruch darauf besteht aber nicht.

Weitere Auskünfte erteilt die Stiftung «Tier im Recht»
→ www.tierimrecht.org